

**Gutachterliche Stellungnahme über den Net Asset Value der  
WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-Aktiengesellschaft,  
Frankfurt am Main**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A.</b>	<b>Auftrag und Auftragsdurchführung</b> .....	<b>4</b>
	I. Auftrag .....	4
	II. Auftragsdurchführung.....	6
<b>B.</b>	<b>Bewertungsgrundsätze</b> .....	<b>8</b>
	I. Gängige Bewertungsverfahren .....	8
	II. Grundlegende Annahmen bei der WCM Bewertung .....	9
<b>C.</b>	<b>Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen</b> .....	<b>10</b>
	I. Rechtliche Grundlagen.....	10
	II. Wirtschaftliche Grundlagen .....	11
	1. Geschäftstätigkeit.....	11
	2. Vermögenslage und Kapitalstruktur.....	11
	3. Ertragslage.....	13
<b>D.</b>	<b>Ermittlung des Unternehmenswertes und des Wertes je Aktie</b> .....	<b>14</b>
	I. Ermittlung des Unternehmenswertes anhand der Beschlussvorgaben des Landgerichts Frankfurt am Main vom 21. Juni 2013 .....	14
	II. Methodische Vorgehensweise.....	14
	III. Ermittlung des Net Asset Value auf den 31. Oktober 2014 .....	16
	IV. Ermittlung des Net Asset Value pro Aktie .....	16
<b>E.</b>	<b>Exkurs</b> .....	<b>18</b>
<b>F.</b>	<b>Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussbemerkung</b> .....	<b>21</b>

## **ANLAGEN**

1. Prozessvergleich in dem Verfahren vor dem Landgericht Frankfurt am Main, Az.: 3-05 0 53/13
2. Allgemeine Auftragsbedingungen

## A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

### I. Auftrag

Der Vorstand der WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, hat uns beauftragt, den Unternehmenswert der

WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main,

- im Folgenden „WCM“ oder „Gesellschaft“ genannt -

im Zusammenhang mit der beabsichtigten Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital der Gesellschaft entsprechend den Beschlussvorgaben des Landgerichts Frankfurt am Main vom 21. Juni 2013 ("Vergleich") zu ermitteln.

Hintergrund ist die in der Hauptversammlung der WCM am 29. Januar 2013 beschlossene Schaffung eines genehmigten Kapitals in Höhe von EUR 144 Mio. sowie eine Kapitalherabsetzung im Verhältnis von 20:1 ("Beschlussfassungen"). Gegen diese Beschlussfassungen sind Anfechtungsklagen erhoben worden, die durch den oben benannten Vergleich beendet worden sind. Dieser Vergleich umfasst im Wesentlichen die folgenden Punkte:

1. Zustimmung zur Kapitalherabsetzung im Verhältnis 20:1
2. Zustimmung zur Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals in Höhe von EUR 144 Mio.:
  - (i) Sofern das genehmigte Kapital zunächst im Wege einer Barkapitalerhöhung genutzt werden soll, so ist diese Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht im Umfang von bis zu EUR 14,4 Mio. zum Ausgabepreis von maximal EUR 1,30 je Aktie vorzunehmen ("Kapitalerhöhung I").
  - (ii) Das verbleibende genehmigte Kapital in Höhe von EUR 129,6 Mio. kann anschließend im Wege der Sacheinlage oder der Bareinlage unter Bezugsrechtsausschluss ausgenutzt werden ("Kapitalerhöhung II"), **sofern der Ausgabepreis der neuen Aktien nicht unter dem Net Asset Value ("NAV") der Gesellschaft festgesetzt wird**, wobei

bei der Ermittlung des NAV der Barwert der steuerlichen Verlustvorträge der WCM zu berücksichtigen ist.

Als maßgeblichen Bewertungsstichtag haben wir vereinbarungsgemäß den 31. Oktober 2014 zugrunde gelegt.

Alle erbetenen Auskünfte und Nachweise sind uns erteilt worden. Der Vorstand der WCM hat uns eine Vollständigkeitserklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass uns sämtliche für unsere gutachterliche Stellungnahme relevanten Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt worden sind und dass diese richtig und vollständig in diesem Bericht enthalten sind.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 zugrunde. Die Haftungshöchstsumme bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht wurde ausschließlich im Zusammenhang mit der beabsichtigten Kapitalerhöhung II der WCM erstellt und darf ausschließlich für diese Zwecke verwendet werden. Er ist nicht zur Veröffentlichung, zur Vervielfältigung oder zur Verwendung für einen anderen als den zuvor genannten Zweck bestimmt. Die Verwendung umfasst auch die Verwendung im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Berichterstattung an die Aktionäre der WCM. Dieses schließt die Möglichkeit zur Einsichtnahme in diesen Bericht im Rahmen der Hauptversammlung der WCM und auf der Website der WCM ein. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf dieser außerhalb der vorgesehenen Zwecke nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Einwilligung wird nicht aus unbilligen Gründen versagt werden.

## II. Auftragsdurchführung

Wir haben unsere Arbeiten vom 22. Oktober 2014 bis zum 18. Dezember 2014 in unseren Büroräumen in Düsseldorf durchgeführt.

Die wesentlichen unserer Tätigkeit zugrunde liegenden Unterlagen haben wir nachfolgend zusammengestellt:

- Geprüfter und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehener Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 der WCM
- Geprüfter und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehener Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 der WCM
- Handelsregisterauszug der WCM vom 10. November 2014
- Aktuelle Satzung der WCM (<http://www.wcm.de/satzung.html>)
- Prozessvergleich in dem Verfahren vor dem Langgericht Frankfurt am Main, Az.: 3-05 0 53/13 (Anlage 1)
- Bescheid über die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes der WCM auf den 31. Dezember 2011 vom 8. März 2013
- Bescheid über die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes der WCM auf den 31. Dezember 2012 vom 18. Dezember 2013
- Bescheid über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags zur Körperschaftsteuer der WCM zum 31. Dezember 2011 vom 8. März 2013
- Bescheid über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags zur Körperschaftsteuer der WCM zum 31. Dezember 2012 vom 18. Dezember 2013
- Ungeprüfter Zwischenabschluss der WCM zum 30. September 2014
- Aufstellung der Kosten der Bar- und Sachkapitalerhöhung der WCM AG

Grundsätzlich basiert unsere Wertermittlung auf den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünften. Eigene Prüfungshandlungen im Sinne der §§ 316 ff. HGB haben wir nicht vorgenommen. Diese waren nicht Gegenstand unseres Auftrags. Demzufolge erteilen wir kein Testat und geben keine andere Form der Bescheinigung

oder Zusicherung hinsichtlich der Jahresabschlüsse, des internen Kontrollsystems oder Ähnliches der WCM. Hinsichtlich der Vollständigkeit der Jahresabschlüsse und der Beachtung bilanzieller Bewertungsvorschriften gehen wir daher von der Korrektheit der uns vorgelegten Unterlagen aus.

Wir weisen darauf hin, dass in den nachfolgend dargestellten Berechnungen nicht alle Nachkommastellen ausgewiesen sind. Da die Berechnungen tatsächlich mit den exakten Werten erfolgten, wurden ggf. vorkommende Rundungsdifferenzen aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten nicht korrigiert.

## B. BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

### I. Gängige Bewertungsverfahren

Bei der Bewertung einer Gesellschaft werden normalerweise die nach herrschender Meinung in der Betriebswirtschaftslehre, im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und in der Rechtsprechung allgemein anerkannten Bewertungsregeln angewandt.

Somit gelten **Ertragswert und DCF-Verfahren** heute in der Theorie und der Praxis für die Unternehmensbewertung als gesichert und haben ihren Niederschlag in der Literatur und in den Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) insbesondere dem IDW Standard "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" (IDW S 1) gefunden. Nach diesen Bewertungsregeln und Grundsätzen bestimmt sich der Wert eines Unternehmens nach dem Nutzen, den es u.a. aufgrund seiner zum Bewertungsstichtag vorhandenen materiellen Substanz, seiner Innovationskraft, seiner Produkte und seiner Stellung am Markt, seiner inneren Organisation sowie seines Managements in Zukunft erwirtschaften kann (Zukunftserfolgswert, vgl. IDW S 1, Tz. 5). Nur in dem Falle, indem es sich gegenüber der Unternehmensfortführung in der derzeitigen Struktur insgesamt als vorteilhafter erweist, die Vermögensteile eines Unternehmens einzeln zu veräußern, repräsentiert die Summe der durch die Veräußerung erzielbaren Nettoerlöse – sogenannter **Liquidationswert** – den Wert des Unternehmens. In diesen Fällen bildet der Liquidationswert die Wertuntergrenze des Bewertungsobjekts.

Die Bewertung der Unternehmenssubstanz unter dem Gesichtspunkt der Wiederbeschaffung führt zu dem sogenannten **Rekonstruktionswert** des Unternehmens, der wegen der im Einzelnen nicht vollständig erfassbaren und zu bewertenden immateriellen Werte (z.B. Wert der Organisation, Stellung im Markt) nur ein Teilrekonstruktionswert ist. Dieser hat nur in wenigen Ausnahmefällen, z.B. wenn die beste alternative Kapitalverwendung der Unternehmensnachbau wäre, einen selbständigen Aussagewert für die Ermittlung des Gesamtwerts eines fortzuführenden Unternehmens.

## II. Grundlegende Annahmen bei der WCM Bewertung

Vor allem bei Immobiliengesellschaften wird in der Praxis teilweise ein Unternehmenswert auf Basis des **NAV** (Nettovermögenswert) ermittelt. Als Net Asset Value eines Unternehmens wird die Summe aller Vermögenswerte eines Unternehmens abzüglich der Schuldposten, jeweils bewertet zu den am Bewertungsstichtag maßgeblichen Bar- bzw. Zeitwerten, verstanden.

Der NAV wird grundsätzlich von Gesetz, Rechtsprechung und IDW S 1 nicht gefordert. Nach herrschender Meinung ist zur Ermittlung eines Fortführungswertes ausschließlich das Ertragswertverfahren einschlägig. Erweist es sich insgesamt als vorteilhafter, die im Unternehmen vorhandenen einzelnen Vermögensteile oder in sich geschlossenen Betriebsteile getrennt voneinander zu veräußern, kommt der Liquidationswert in Betracht.

Trotz der in Theorie und Praxis geforderten Bewertung von Unternehmen auf Basis von Ertragswert- bzw. DCF Verfahren haben wir aufgrund des Prozessvergleichs die Ermittlung eines NAV bei der WCM zur Festlegung des Mindestausgabepreises für neue Aktien im Rahmen der geplanten Kapitalerhöhung II vorgenommen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass somit die Berechnung des Unternehmenswertes nach dem NAV erheblich von den in der Theorie und Praxis für die Unternehmensbewertung geforderten Bewertungsmethoden (Ertragswertverfahren, DCF-Verfahren) abweicht.

## C. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

### I. Rechtliche Grundlagen

Die WCM hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt unter HRB 55695 eingetragen.

Das voll eingezahlte Grundkapital laut Handelsregisterauszug vom 10. November 2014 beträgt EUR 14.441.269 und ist eingeteilt in 14.441.269 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien, die sich zum größten Teil in Streubesitz befinden.

Durch den Hauptversammlungsbeschluss vom 29. Januar 2013 sowie den sich daran anschließenden Anfechtungsklagen und dem am 21. Juni 2013 festgestellten Vergleich ergeben sich darüber hinaus folgende Rechtsverhältnisse:

- Der Vorstand ist ermächtigt, dass Grundkapital der Gesellschaft bis zum 29. Januar 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 144.000.000 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrmalig zu erhöhen. Sofern hierbei das genehmigte Kapital zunächst im Wege einer Barkapitalerhöhung ausgeübt werden soll, so ist diese Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht im Umfang von bis zu EUR 14.441.269 zum Ausgabepreis von maximal EUR 1,30 je Aktie vorzunehmen (Kapitalerhöhung I). Das verbleibende genehmigte Kapital in Höhe von EUR 129.558.731 kann im Wege der Sacheinlage oder der Bareinlage unter Bezugsrechtsausschluss ausgeübt werden (Kapitalerhöhung II), **sofern der Ausgabepreis der neuen Aktien nicht unter dem NAV der Gesellschaft festgesetzt wird.**

Die Gesellschaft ist eine große Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB, da ihre Aktien im "General Standard" der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden. Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb und die Verwaltung von in- und ausländischen Beteiligungen und Finanzanlagen im eigenen Namen und für eigene Rechnung.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

## II. Wirtschaftliche Grundlagen

### 1. Geschäftstätigkeit

Die WCM verwaltet als Holding Unternehmen und Beteiligungen.

Wegen Zahlungsunfähigkeit stellte der Vorstand am 8. November 2006 einen Insolvenzantrag. Das Verfahren wurde am 21. November 2006 vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main eröffnet. Mit Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt – Insolvenzgericht – vom 20. Oktober 2010 wurde das Insolvenzverfahren gemäß § 258 Abs. 1 InsO aufgehoben; die Planüberwachung wurde angeordnet.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 29. Januar 2013 die Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen.

### 2. Vermögenslage und Kapitalstruktur

Die Vermögens- und Kapitalstruktur der WCM stellt sich wie folgt dar:

WCM AG - Aktiva (in EUR)	30.09.2014 ungeprüft	31.12.2013 geprüft	31.12.2012 geprüft
A. Umlaufvermögen	1.135.388	3.745.230	9.145.830
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	540.056	760.834	568.495
II. Wertpapiere	1	1	1
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	595.331	2.984.395	8.577.334
B. Rechnungsabgrenzungsposten	2.997	2.381	8.159
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	3.096.950	2.119.909	1.606.460
<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>4.235.335</b>	<b>5.867.520</b>	<b>10.760.449</b>
WCM AG - Passiva (in EUR)	30.09.2014 ungeprüft	31.12.2013 geprüft	31.12.2012 geprüft
A. Eigenkapital	0	0	0
I. Gezeichnetes Kapital	14.441.269	14.441.269	288.825.380
II. Kapitalrücklage	1.444.127	1.444.127	221.683.147
III. Bilanzverlust	-18.982.345	-18.005.305	-512.114.987
IV. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	3.096.950	2.119.909	1.606.460
B. Rückstellungen	1.318.770	3.694.729	8.541.873
C. Verbindlichkeiten	2.916.565	2.172.791	2.218.576
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	651.407	270.939	222.901
3. Sonstige Verbindlichkeiten	2.265.157	1.901.852	1.995.675
<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>4.235.335</b>	<b>5.867.520</b>	<b>10.760.449</b>

Aufgrund der Aufhebung des Insolvenzverfahrens und der von der Hauptversammlung am 29. Januar 2013 beschlossenen Fortführung der Gesellschaft sind die Vermögensgegenstände und Schuldposten seit dem 31. Dezember 2012 zu Fortführungswerten bilanziert. Da noch nicht feststeht, welche Aktivitäten die Gesellschaft zukünftig haben wird und ob daraus nachhaltige Erträge erzielt werden können, wurde auf den Ansatz aktiver latenter Steuern, die aus den bestehenden steuerlichen Verlustvorträgen resultieren, gemäß § 274 Absatz 1 Satz 4 HGB verzichtet.

Der Rückgang des **gezeichneten Kapitals** sowie der **Kapitalrücklage** bei gleichzeitiger Verringerung des **Bilanzverlustes** zum 31. Dezember 2013 steht im Zusammenhang mit der vereinfachten Kapitalherabsetzung der Gesellschaft nach § 229 AktG ff.

Die **Rückstellungen** zum 31. Dezember 2013 enthalten die Kosten des Insolvenzverfahrens und der Planüberwachung (TEUR 1.528), Rückstellungen für die Ansprüche des Insolvenzverwalters (TEUR 1.100), Rückstellungen für Aufsichtsratsbezüge (TEUR 490), Rückstellungen für Jahresabschlusserstellung und Hauptversammlung (TEUR 155) sowie sonstige Rückstellungen (TEUR 422). Zum 30. September 2014 haben die Rückstellungen um TEUR 2.376 abgenommen. Maßgeblich hierfür sind insbesondere der vollständige Verbrauch der Rückstellungen hinsichtlich der Ansprüche des Insolvenzverwalters (TEUR 1.100) sowie eine Reduzierung (TEUR 693) der Rückstellungen für die Kosten des Insolvenzverfahrens und der Planüberwachung.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** zum 31. Dezember 2013 entfallen mit TEUR 1.783 überwiegend auf Darlehensverbindlichkeiten einschließlich der aufgelaufenen Zinsen. Der Anstieg der sonstigen Verbindlichkeiten zum 30. September 2014 resultiert aus der Erhöhung der Darlehensverbindlichkeiten im Zuge der notwendigen Finanzierung der Geschäftstätigkeiten in 2014.

### 3. Ertragslage

WCM AG - Gewinn -und Verlustrechnung (in EUR)	9 Monate 2014 ungeprüft	2013 geprüft	2012 geprüft
1. Sonstige betriebliche Erträge	490.704	1.512.751	1.054.963
2. Personalaufwand	-69.986	-229.089	-115.651
3. Abschreibungen		0	-807
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.277.738	-1.740.301	-1.715.624
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.119	9.567	58.242
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-121.139	-82.959	-24.291
<b>7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-977.040</b>	<b>-530.030</b>	<b>-743.168</b>
8. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	16.581	0
<b>9. Jahresfehlbetrag</b>	<b>-977.040</b>	<b>-513.449</b>	<b>-743.168</b>
10. Entnahmen aus der Kapitalrücklage	0	220.239.020	0
11. Ertrag aus der Kapitalherabsetzung	0	274.384.111	0
12. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-18.005.305	-512.114.987	-511.371.819
<b>13. Bilanzverlust</b>	<b>-18.982.345</b>	<b>-18.005.305</b>	<b>-512.114.987</b>

Die Erfassung der Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Planüberwachung erfolgt unsaldiert in den entsprechenden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung.

Der im **Geschäftsjahr 2013** ausgewiesene Jahresfehlbetrag von TEUR 513 ergibt sich im Wesentlichen aus den Aufwendungen für die Durchführung von zwei Hauptversammlungen, die Abwicklung eines Vergleichs mit Anfechtungsklägern, Aufsichtsratsvergütungen sowie Rechts- und Beratungskosten im Zusammenhang mit der geplanten Reaktivierung der WCM AG.

Die sonstige betrieblichen Erträge 1-9/2014 umfassen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 468.

Die Reduzierung des Personalaufwandes 1-9/2014 gegenüber 2013 resultiert vornehmlich aus der Auflösung einer Bonusrückstellung.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen 1-9/2014 enthalten vor allem Rechts- und Beratungskosten sowie Forderungsabschreibungen aus einem Vergleich mit der HCK GmbH.

## **D. ERMITTLUNG DES UNTERNEHMENSWERTES UND DES WERTES JE AKTIE**

### **I. Ermittlung des Unternehmenswertes anhand der Beschlussvorgaben des Landgerichts Frankfurt am Main vom 21. Juni 2013**

Laut dem Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main ist der Ausgabepreis der neuen Aktien im Rahmen der Kapitalerhöhung II nicht unter dem NAV festzusetzen:

*"Bei der Ermittlung des NAV wird der Barwert der steuerlichen Verlustvorträge berücksichtigt. Für die Berechnung des Barwertes werden die jeweils aktuellen Bescheide des Finanzamts Frankfurt am Main V über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrages zur Körperschaftsteuer bzw. Gewerbesteuer zugrundegelegt. Per 31. Dezember 2011 hat das Finanzamt insoweit bezüglich der Körperschaftsteuer einen Verlustvortrag von EUR 271 Mio. festgestellt und bezüglich der Gewerbesteuer einen solchen von EUR 249 Mio. Weiter werden die jeweils aktuellen Steuersätze für Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer bei der Berechnung berücksichtigt. Für die Körperschaftsteuer sind dies zur Zeit (einschließlich Solidaritätszuschlag) 15,825% und für die Gewerbesteuer (Hebesatz in Frankfurt am Main 460%) 16,1%. Schließlich wird (unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Ausnutzung des Verlustvortrages) von einer gleichmäßigen pro rata Nutzungsdauer von 10 Jahren und einem Barwert/Diskontierungszinssatz von 4% p.a. ausgegangen."*

### **II. Methodische Vorgehensweise**

Der NAV der WCM wurde berechnet, indem die Summe aller Vermögenswerte abzüglich der Schuldposten, jeweils bewertet zu den am Bewertungsstichtag maßgeblichen Bar- bzw. Zeitwerten, ermittelt wurde.

Ausgangspunkt war hierbei der geprüfte Jahresabschluss der WCM zum 31. Dezember 2013 sowie der ungeprüfte Zwischenabschluss zum 30. September 2014.

Aufgrund der noch nicht wieder aufgenommenen Geschäftstätigkeit der WCM gehen wir davon aus, dass die ungeprüften Buchwerte der Vermögenswerte und Schulden zum 30. September 2014 den maßgeblichen Zeitwerten entsprechen.

Zusätzlich wurde der Barwert der steuerlichen Verlustvorträge berücksichtigt. Hierbei haben wir die jeweils aktuellsten, uns zum Bewertungsstichtag vorliegenden Bescheide des Finanzamts Frankfurt am Main V für 2012 über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags zur Körperschaftsteuer bzw. Gewerbesteuer sowie die Steuersätze für Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag (15,825 %) und Gewerbesteuer (16,1 %) zugrunde gelegt werden. Unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Ausnutzung des steuerlichen Verlustvortrags haben wir eine gleichmäßige pro rata Nutzungsdauer von 10 Jahren und einen Diskontierungszinssatz von 4 % p.a. unterstellt.

Vereinfachend haben wir bei der Berechnung des NAV unterstellt, dass der Zufluss aus der Kapitalerhöhung I sowie die unmittelbarer Folge der Kapitalerhöhung I und Kapitalerhöhung II anfallenden Kosten bis zum 31. Oktober 2014 anfallen.<sup>1</sup> Diese Kosten basieren auf aktuellen Hochrechnungen bzw. Schätzungen der Gesellschaft und wurden insofern berücksichtigt, als dass diese Kosten nicht bereits zum 30. September 2014 im Zwischenabschluss der WCM AG erfasst worden sind. Die Kosten wurden ungeprüft als nicht aktivierungspflichtig unterstellt.

Den so zu ermittelnden NAV haben wir zudem unter Berücksichtigung von vier Varianten bezüglich der Kapitalerhöhung I berechnet:

Die Variante 1 unterstellt, dass vollständig auf die geplante Kapitalerhöhung I verzichtet wird, während Variante 2 von einer vollständigen Ausübung der Kapitalerhöhung I ausgeht. Variante 3 geht von einer teilweisen Ausübung der Kapitalerhöhung mit 5,0 Mio. Aktien und Variante 4 von einer teilweisen Ausübung der Kapitalerhöhung mit 7,2 Mio. Aktien aus.

Weitere Aufwendungen zwischen dem 30. September 2014 und dem Bewertungsstichtag, z.B. Personalaufwendungen und Zinsaufwendungen, wurden aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten nicht ergebnismindernd berücksichtigt.

---

<sup>1</sup> Nach unseren Erkenntnissen wird die Kapitalerhöhung I und II gegen Ende Dezember 2014 vollzogen. Für Zwecke der Berechnung eines Mindestausgabekurses an neuen Aktien im Rahmen der Kapitalerhöhung II erscheint uns diese Vorgehensweise, d.h. das fiktive Vorziehen der Einzahlungen und Auszahlungen aus den entsprechenden Kapitalerhöhungen auf den Bewertungsstichtag jedoch sachgerecht.

### III. Ermittlung des Net Asset Value auf den 31. Oktober 2014

		Nutzungsdauer												
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			
Verlustvortrag 31.12.2012														
Körperschaftsteuer	271.587.037													
Steuersatz	15,825%	4.297.865	4.297.865	4.297.865	4.297.865	4.297.865	4.297.865	4.297.865	4.297.865	4.297.865	4.297.865	4.297.865	4.297.865	4.297.865
	42.978.649													
Verlustvortrag 31.12.2012														
Gewerbesteuer	249.654.730													
Steuersatz	16,100%	4.019.441	4.019.441	4.019.441	4.019.441	4.019.441	4.019.441	4.019.441	4.019.441	4.019.441	4.019.441	4.019.441	4.019.441	4.019.441
	40.194.412													
Summe Steuerersparnis		8.317.306	8.317.306	8.317.306	8.317.306	8.317.306	8.317.306	8.317.306	8.317.306	8.317.306	8.317.306	8.317.306	8.317.306	8.317.306
Diskontierungssatz	4%													
Barwerte		7.997.410	7.689.817	7.394.055	7.109.668	6.836.219	6.573.288	6.320.469	6.077.374	5.843.629	5.618.874			
<b>Barwert Verlustvortrag</b>	<b>67.460.802</b>													
<b>Summe Vermögenswerte 30.09.2014</b>	<b>1.138.385</b>													
<b>Summe Schulden 30.09.2014</b>	<b>-4.235.335</b>													
Noch anfallende Kosten bis zur Kapitalerhöhung II, ohne die Kosten aus der Kapitalerhöhung I	-98.000													
<b>Net Asset Value</b>	<b>64.265.853</b>	<b>vor Barkapitalerhöhung - Variante 1</b>												
Geplante Kapitalerhöhung I	18.773.650	Vollständige Erhöhung des gez. Kapitals (EUR 14.441.269) mit einem Ausgabekurs von EUR 1,30 pro Aktie												
Noch anfallende Kosten aus Kapitalerhöhung I	-552.000													
<b>Net Asset Value</b>	<b>82.487.502</b>	<b>nach vollständiger Barkapitalerhöhung - Variante 2</b>												
Geplante Kapitalerhöhung I	6.500.000	Erhöhung des gez. Kapitals (EUR 5.000.000) mit einem Ausgabekurs von EUR 1,30 pro Aktie												
Noch anfallende Kosten aus Kapitalerhöhung I	-552.000													
<b>Net Asset Value</b>	<b>70.213.853</b>	<b>nach Barkapitalerhöhung in Höhe von EUR 5 Mio. Aktien - Variante 3</b>												
Geplante Kapitalerhöhung I	9.360.000	Erhöhung des gez. Kapitals (EUR 7.200.000) mit einem Ausgabekurs von EUR 1,30 pro Aktie												
Noch anfallende Kosten aus Kapitalerhöhung I	-552.000													
<b>Net Asset Value</b>	<b>73.073.853</b>	<b>nach Barkapitalerhöhung in Höhe von EUR 7,2 Mio. Aktien - Variante 4</b>												

Der NAV beträgt bei Nichtdurchführung der Kapitalerhöhung I TEUR 64.266 (Variante 1).

Bei einer vollständigen Nutzung der Kapitalerhöhung I erhöht sich der NAV in Folge der Bareinlage (TEUR 18.774) abzüglich der noch anfallenden Kosten aus der Barkapitalerhöhung (-TEUR 552), auf TEUR 82.488 (Variante 2).

Sofern nur 5 Mio. Aktien im Rahmen der Kapitalerhöhung I ausgegeben werden können, ergibt sich ein NAV von TEUR 70.214 (Variante 3) und im Falle der Ausgabe von 7,2 Mio. Aktien ein NAV von TEUR 73.074 (Variante 4).

### IV. Ermittlung des Net Asset Value pro Aktie

	ohne Barkapitalerhöhung (Variante 1)	nach Barkapitalerhöhung in Höhe von 5 Mio. Aktien (Variante 3)	nach Barkapitalerhöhung in Höhe von 7,2 Mio. Aktien (Variante 4)	nach vollständiger Barkapitalerhöhung (Variante 2)
Buchwert	-3.194.950	2.753.050	5.613.050	15.026.700
NAV (inkl. Barwert Verlustvortrag)	64.265.853	70.213.853	73.073.853	82.487.502
Anzahl der Stückaktien	14.441.269	19.441.269	21.641.269	28.882.538
<b>NAV Wert je Aktie</b>	<b>4,45</b>	<b>3,61</b>	<b>3,38</b>	<b>2,86</b>

Der Mindestausgabekurs von neuen Aktien im Rahmen der geplanten Kapitalerhöhung II beträgt **EUR 4,45 pro Aktie** sofern die Kapitalerhöhung I (Variante 1) unterbleibt und **EUR 2,86 pro Aktie** sofern die Kapitalerhöhung I in voller Höhe ausgeübt wird (Variante 2). Bei nur teilweiser Ausübung der Kapitalerhöhung I ergeben sich Mindestausgabekurse von **EUR 3,61 pro Aktie** bei Variante 3 und von **EUR 3,38 pro Aktie** bei Variante 4.

## **E. EXKURS**

Darüber hinaus wurden wir vom Vorstand der WCM AG gebeten, Modellierungen der NAV Berechnung, wie sie im Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main vom 21. Juni 2013 vorgegeben wurde, vorzunehmen.

### Modellierung 1

Diese Modellierung berücksichtigt, dass entgegen der damaligen Annahmen zur gerichtlichen NAV Berechnung, die WCM AG Immobilien in Bremerhaven, Bonn, Düsseldorf und Frankfurt erwerben wird, wovon allerdings nur die Immobilienerträge aus Bremerhaven zukünftig faktisch der Gewerbesteuer zu unterwerfen sind und somit den gewerbsteuerlichen Verlustvortrag der WCM AG nutzen bzw. verbrauchen können.

Hingegen sollen die Immobilien in Bonn, Düsseldorf und Frankfurt über rechtlich getrennte Kapitalgesellschaften erworben werden, die auskunftsgemäß jeweils die erweiterte Kürzungsvorschrift in Bezug auf die Immobilienerträge gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG in Anspruch nehmen können. Demnach kommt es zukünftig faktisch zu keiner Gewerbesteuerzahllast und demzufolge auch nicht zu einer Nutzung der gewerbsteuerlichen Verlustvorträge auf Ebene der WCM AG. In Bezug auf diese Immobilienerträge wird von einem jährlichen Mietertrag von EUR 4 Mio. p.a. ausgegangen. Dies führt zu undiskontierten gewerbesteuerfreien Mieterträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren in Höhe EUR 40 Mio.

Der Vorstand der WM AG hat uns auf Grund dessen gebeten, die Berechnungsweise des Mindestausgabekurses, unter der Prämisse von EUR 40 Mio. nicht verwendbaren gewerbsteuerlichen Verlustvorträgen der WCM AG, zu berechnen.

Unsere Berechnung beschränkt sich hierbei auf die oben genannten Varianten 1 und 2.

		Nutzungsdauer												
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			
Verlustvortrag 31.12.2011														
Körperschaftsteuer	271.587.037													
Steuersatz	15,825%	4.297.865	4.297.865	4.297.865	4.297.865	4.297.865	4.297.865	4.297.865	4.297.865	4.297.865	4.297.865	4.297.865	4.297.865	4.297.865
	42.978.649													
Verlustvortrag 31.12.2011														
Gewerbesteuer	249.654.730													
hiervon nicht verwendbarer Teil der Verlustvorträge	-40.000.000													
verbleibender Teil der verwendbaren Verlustvorträge	209.654.730													
Steuersatz	16,100%	3.375.441	3.375.441	3.375.441	3.375.441	3.375.441	3.375.441	3.375.441	3.375.441	3.375.441	3.375.441	3.375.441	3.375.441	3.375.441
	33.754.412													
Summe Steuerersparnis		7.673.306	7.673.306	7.673.306	7.673.306	7.673.306	7.673.306	7.673.306	7.673.306	7.673.306	7.673.306	7.673.306	7.673.306	7.673.306
Diskontierungssatz	4%													
Barwerte		7.378.179	7.094.403	6.821.541	6.559.174	6.306.898	6.064.325	5.831.082	5.606.810	5.391.163	5.183.811			
<b>Barwert Verlustvortrag</b>	<b>62.237.385</b>													
<b>Summe Vermögenswerte 30.09.2014</b>	<b>1.138.385</b>													
<b>Summe Schulden 30.09.2014</b>	<b>-4.235.335</b>													
<b>Noch anfallende Kosten bis zur Kapitalerhöhung II, ohne die Kosten aus der Kapitalerhöhung I</b>	<b>-98.000</b>													
<b>Net Asset Value</b>	<b>59.042.436</b>	<b>vor Barkapitalerhöhung</b>												
<b>Geplante Kapitalerhöhung I</b>	<b>18.773.650</b>	<b>Erhöhung des gezeichnetes Kapitals (EUR 14.441.269) mit einem Ausgabekurs von EUR 1,30 pro Aktie</b>												
<b>Noch anfallende Kosten aus Kapitalerhöhung I</b>	<b>-552.000</b>													
<b>Net Asset Value</b>	<b>77.264.085</b>	<b>nach Barkapitalerhöhung</b>												

	ohne Barkapitalerhöhung (Variante 1)	nach Barkapitalerhöhung (Variante 2)
Buchwert	-3.194.950	15.026.700
NAV (inkl. Barwert Verlustvortrag)	59.042.436	77.264.085
Anzahl der Stückaktien	14.441.269	28.882.538
<b>NAV Wert je Aktie</b>	<b>4,09</b>	<b>2,68</b>

Demnach würde der Mindestausgabekurs von neuen Aktien im Rahmen der geplanten Kapitalerhöhung II **EUR 4,09 pro Aktie** betragen sofern die Kapitalerhöhung I unterbleibt (Variante 1) und **EUR 2,68 pro Aktie** betragen sofern die Kapitalerhöhung I in voller Höhe ausgeübt wird (Variante 2).

## Modellierung 2

Diese Modellierung berücksichtigt, dass entgegen der gerichtlichen Festsetzung der Verlustvortrag zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer nicht gleichmäßig innerhalb von 10 Jahren sondern innerhalb von 25 Jahren verbraucht wird. Des Weiteren wird von einer teilweisen Ausübung der Kapitalerhöhung mit 7,2 Mio. Aktien ausgegangen (Variante 4).

	Nutzungsdauer																									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
Verlustvortrag 31.12.2012																										
Körperschaftsteuer	271.587.037																									
Steuersatz	15,825%	1.719.146	1.719.146	1.719.146	1.719.146	1.719.146	1.719.146	1.719.146	1.719.146	1.719.146	1.719.146	1.719.146	1.719.146	1.719.146	1.719.146	1.719.146	1.719.146	1.719.146	1.719.146	1.719.146	1.719.146	1.719.146	1.719.146	1.719.146	1.719.146	
	42.978.649																									
Verlustvortrag 31.12.2012																										
Gewerbesteuer	249.654.730																									
Steuersatz	16,100%	1.607.776	1.607.776	1.607.776	1.607.776	1.607.776	1.607.776	1.607.776	1.607.776	1.607.776	1.607.776	1.607.776	1.607.776	1.607.776	1.607.776	1.607.776	1.607.776	1.607.776	1.607.776	1.607.776	1.607.776	1.607.776	1.607.776	1.607.776	1.607.776	
	40.194.412																									
Summe Steuerersparnis		3.326.922	3.326.922	3.326.922	3.326.922	3.326.922	3.326.922	3.326.922	3.326.922	3.326.922	3.326.922	3.326.922	3.326.922	3.326.922	3.326.922	3.326.922	3.326.922	3.326.922	3.326.922	3.326.922	3.326.922	3.326.922	3.326.922	3.326.922	3.326.922	
Diskontierungssatz		4%																								
Barwerte		3.198.964	3.075.927	2.957.622	2.843.867	2.734.488	2.629.315	2.528.188	2.430.950	2.337.452	2.247.550	2.161.105	2.077.986	1.998.063	1.921.215	1.847.322	1.776.271	1.707.953	1.642.262	1.579.099	1.518.364	1.459.965	1.403.813	1.349.820	1.297.904	
Barwert Verlustvortrag	51.973.448																									
Summe Vermögenswerte 30.09.2014	1.138.385																									
Summe Schulden 30.09.2014	-4.235.335																									
Noch anfallende Kosten bis zur Kapitalerhöhung II, ohne die Kosten aus der Kapitalerhöhung I	-98.000																									
<b>Net Asset Value</b>	<b>48.778.498</b>	vor Barkapitalerhöhung - Variante 1																								
Gep plante Kapitalerhöhung I	9.360.000	Erhöhung des gez. Kapitals (EUR 7.200.000) mit einem Ausgabekurs von EUR 1,30 pro Aktie																								
Noch anfallende Kosten Kapitalerhöhung I	-552.000																									
<b>Net Asset Value</b>	<b>57.586.498</b>	nach Barkapitalerhöhung in Höhe von EUR 7,2 Mio. Aktien - Variante 4																								

**nach Barkapital-  
erhöhung in Höhe von  
7,2 Mio. Aktien  
(Variante 4)**

Buchwert	5.613.050
NAV (inkl. Barwert Verlustvortrag)	57.586.498
Anzahl der Stückaktien	21.641.269

**NAV Wert je Aktie** 2,66

Demnach würde der Mindestausgabekurs von neuen Aktien im Rahmen der geplanten Kapitalerhöhung II **EUR 2,66 pro Aktie** betragen sofern die Kapitalerhöhung I mit 7,2 Mio. Aktien ausgeführt wird (Variante 4).

## **F. ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE UND SCHLUSSBEMERKUNG**

Das Ergebnis zur Ermittlung des Mindestausgabekurses an neuen Aktien im Rahmen der Kapitalerhöhung II der WCM Beteiligungs- und Grundbesitz- AG, Frankfurt am Main, zum 31. Oktober 2014 fassen wir, unter Berücksichtigung der getroffenen Annahmen und den dezidierten Vorgaben durch das Landgericht Frankfurt am Main durch Beschluss vom 21. Juni 2013 wie folgt zusammen:

- Der nach dem Net Asset Value Verfahren zu ermittelnde Unternehmenswert der WCM beträgt bei Nichtdurchführung der Kapitalerhöhung I EUR 64.265.853. Dies entspricht bei 14.441.269 Stückaktien einem Mindestausgabekurs an neuen Aktien im Rahmen der Kapitalerhöhung II von EUR 4,45 pro Aktie.
- Der nach dem Net Asset Value Verfahren zu ermittelnde Unternehmenswert der WCM beträgt bei einer Ausübung der Kapitalerhöhung I in Höhe von 5.000.000 Aktien EUR 70.213.853. Dies entspricht bei 19.441.269 Stückaktien einem Mindestausgabekurs an neuen Aktien im Rahmen der Kapitalerhöhung II von EUR 3,61 pro Aktie.
- Der nach dem Net Asset Value Verfahren zu ermittelnde Unternehmenswert der WCM beträgt bei einer Ausübung der Kapitalerhöhung I in Höhe von 7.200.000 Aktien EUR 73.073.853. Dies entspricht bei 21.641.269 Stückaktien einem Mindestausgabekurs an neuen Aktien im Rahmen der Kapitalerhöhung II von EUR 3,38 pro Aktie.
- Der nach dem Net Asset Value Verfahren zu ermittelnde Unternehmenswert der WCM beträgt bei vollständiger Ausübung der Kapitalerhöhung I EUR 82.487.502. Dies entspricht bei 28.882.538 Stückaktien einem Mindestausgabekurs an neuen Aktien im Rahmen der Kapitalerhöhung II von EUR 2,86 pro Aktie.

Wir haben diese Stellungnahme auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der uns erteilten Auskünfte und der Ergebnisse eigener Untersuchungen erstellt.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2014

BBWP GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Thomas Bula  
Wirtschaftsprüfer



Alexander Thees  
Wirtschaftsprüfer

Name	Bereich	Information	V.-Datum	Relevanz
WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-Aktiengesellschaft Frankfurt am Main	Gesellschaftsbekanntmachungen	Bekanntmachung gemäß §§ 248 a, 149 Abs. 2 und Abs. 3 AktG	27.06.2013	100%

**WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-AG**

Frankfurt am Main

**Bekanntmachung gemäß §§ 248 a, 149 Abs. 2 und Abs. 3 AktG**

Die von diversen Aktionären beim Landgericht Frankfurt am Main anhängig gemachten Anfechtungsklagen gegen die Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 29. Januar 2013 bezüglich Schaffung eines genehmigten Kapitals und Kapitalherabsetzung sind durch einen gemäß § 278 Abs. 6 ZPO am 21. Juni 2013 durch Beschluss festgestellten Prozessvergleich beendet worden.

Wir geben den Inhalt des Prozessvergleichs nachfolgend bekannt:

*Der Vorstand*

3-05 O 53/13  
Landgericht Frankfurt am Main  
Beschluss

In dem Rechtsstreit

1. Norbert Kind
2. Catarina Steeg
3. JKK Beteiligungs-GmbH
4. Moritz Reimers
5. Martin Nolle
6. Karl-Walter Freitag
7. Metropol Vermögensverwaltungs- und Grundstücks-GmbH

- Kläger -

8. Marcus Winter

- NebenIntervenient der Kläger -

g e g e n

**WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-AG**

- Beklagte -

wird gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt, dass die Hauptparteien auf Anraten und Empfehlung des Gerichts folgenden Vergleich geschlossen haben:

**Präambel:**

Die Hauptversammlung der Beklagten vom 29. Januar 2013 hat u.a. in TOP 21 die Schaffung eines genehmigten Kapitals in Höhe von EUR 144 Mio. mit der Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses sowie gleichzeitig eine Kapitalherabsetzung (TOP 22) im Verhältnis 20:1 von EUR 288.825.380,00 um EUR 274.384.111,00 auf EUR 14.441.269,00 beschlossen.

Gegen die Beschlussfassung über die Schaffung eines genehmigten Kapitals haben die Aktionäre zu Nummern 1-7 Anfechtungsklage vor dem LG Frankfurt am Main (Az.: 3-05 O 53/13) erhoben. Die Klägerin zu 3 (JKK Beteiligungs GmbH) hat zusätzlich Anfechtungsklage gegen die Beschlussfassung über die Kapitalherabsetzung erhoben. Die Kläger sind der Auffassung, dass die Beschlussfassung zur Schaffung eines genehmigten Kapitals im Umfang der Hälfte des Altkapitals in Anbetracht der in der gleichen Hauptversammlung beschlossenen Kapitalherabsetzung gegen das Gesetz (§ 202 Abs. 3 AktG) verstößt.

Die Beklagte tritt dem entgegen.

Die Beklagte hat in der Hauptversammlung angekündigt, in einem ersten Schritt eine Barkapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital in Höhe des herabgesetzten Grundkapitals im Umfang von EUR 14,4 Mio. zum Ausgabekurs von EUR 1,50 für alle Aktionäre durchzuführen. Sie hat darüber hinaus erklärt, dass geplant sei, das genehmigte Kapital in weiteren Schritten im Wege der Sacheinlage auszuschöpfen, wobei der Ausgabekurs in Anbetracht des Wertes der steuerlichen Verlustvorträge von ca. EUR 50 Mio. nicht unter EUR 2,00 je neuer Aktie liegen soll.

Die Kläger haben nachgewiesen, dass bei einem Ausgabekurs von EUR 1,50 die Aktionäre gegenüber einem potenziellen Sacheinleger auf der vorgenannten Basis benachteiligt sind. Im Übrigen haben sie dargelegt, dass überdimensionierte Sacheinlagen in Verbindung mit einem weiten Bewertungsspektrum zu einer erheblichen Verwässerungsgefahr der Altaktionäre führen.

Im Rahmen dieses Vergleichs haben die Parteien einen Weg gefunden, den begründeten Bedenken der Kläger einerseits Rechnung zu tragen und der Beklagten andererseits zu ermöglichen, das vorgesehene genehmigte Kapital vollumfänglich zu nutzen.

#### Prozessvergleich:

1. Unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital gemäß TOP 21 der Hauptversammlung vom 29. Januar 2013 im Handelsregister, verpflichtet sich die Beklagte, dieses zunächst nur im Wege einer Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht im Umfang von EUR 14.441.269,00 zum Ausgabepreis von maximal EUR 1,30 je Aktie (statt EUR 1,50) zu nutzen und durchzuführen.
2. Die Parteien stellen in Ansehung von vorstehender Nr. 1. sowie der nachfolgenden Regelungen übereinstimmend fest, dass die Beschlüsse zu TOP 21 über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals und zu TOP 22 über die Kapitalherabsetzung wirksam werden sollen. Die Kläger verpflichten sich, auf jedwede Einwendungen im handelsregisterlichen Eintragungsverfahren zu verzichten und die Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit der Beschlüsse und die Eintragungen im Handelsregister weder gerichtlich noch außergerichtlich in irgendeiner Form anzugreifen.
  - 2.1 Erfolgt die Ausübung des restlichen nach Durchführung der Kapitalerhöhung gemäß Nr. 1. bestehenden genehmigten Kapitals in Höhe von EUR 129,6 Mio. im Wege der Sacheinlage oder der Bareinlage unter Bezugsrechtsausschluss, so verpflichtet sich die Beklagte, den Ausgabepreis der neuen Aktien nicht unter dem „Net Asset Value (NAV)“ festzusetzen. Bei der Ermittlung des „NAV“ wird der Barwert der steuerlichen Verlustvorträge berücksichtigt. Für die Berechnung des Barwerts werden die jeweils aktuellen Bescheide des Finanzamts Frankfurt am Main V über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrages zur Körperschaftsteuer bzw. Gewerbesteuer zugrundegelegt. Per 31. Dezember 2011 hat das Finanzamt insoweit bezüglich Körperschaftsteuer einen Verlustvortrag von EUR 271 Mio. festgestellt und bezüglich Gewerbesteuer einen solchen von EUR 249 Mio. Weiter werden die jeweils aktuellen Steuersätze für Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer bei der Berechnung berücksichtigt. Für die Körperschaftsteuer sind dies zur Zeit (einschließlich Solidaritätszuschlag) 15,825 % und für die Gewerbesteuer (Hebesatz in Frankfurt am Main 460 %) 16,1 %. Schließlich wird (unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Ausnutzung des Verlustvortrages) von einer gleichmäßigen pro rata Nutzungsdauer von 10 Jahren und einem Barwert/Diskontierungszinssatz von 4 % p. a. ausgegangen.
  - 2.2 Im Falle der Sachkapitalerhöhung verpflichtet sich die Beklagte, den Ausgabebetrag der neuen Aktien nicht unter dem Wert der Sacheinlage festzusetzen.
  - 2.3 Sowohl der Wert der Sacheinlage als auch der „NAV“ sind durch ein Wertgutachten einer der nachfolgend aufgeführten wahlweise zu bestellenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu ermitteln: PWC, Deloitte, Rödl & Partner, BBWP.
  - 2.4 Die Beklagte verpflichtet sich weiterhin, die Gutachten gemäß Nr. 2.3. den Aktionären spätestens mit Eintragung der Ausübung des genehmigten Kapitals im Handelsregister auf ihrer Website zugänglich zu machen und die Gutachten im Volltext auf der nächsten Hauptversammlung auszulegen.
3. Die Gerichtskosten des Anfechtungsverfahrens, die außergerichtlichen Kosten eines jeden Klägers und die Kosten dieses Vergleichs sowie ihre eigenen außergerichtlichen Kosten trägt die Beklagte.

Der Streitwert wird für das Anfechtungsverfahren auf EUR 500.000,00, der Wert des Vergleiches auf EUR 3,0 Mio. (Vergleichsmehrwert damit EUR 2,5 Mio.) festgesetzt. Der Vergleichsmehrwert ergibt sich aus der Differenz zwischen dem ursprünglich angenommenen Ausgabekurs der geplanten Barkapitalerhöhung von EUR 1,50 je Stückaktie und der hier (oben Nr. 1) übernommenen Verpflichtung, diesen auf EUR 1,30 je Stückaktie zu reduzieren – abgerundet auf EUR 2,5 Mio.

Jeder Kläger hat einen Anspruch auf Erstattung folgender Gebühren:

- (1) 1,3 Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3100 VV-RVG nach Streitwert
- (2) 0,8 Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3101 Nr. 2 VV-RVG nach Vergleichsmehrwert
- (3) 1,2 Terminsgebühr gemäß Nr. 3104 VV-RVG nach Gesamtwert
- (4) 1,0 Einigungsgebühr gemäß Nr. 1003 VV-RVG nach Streitwert
- (5) 1,5 Einigungsgebühr gemäß Nr. 1000 VV-RVG nach Vergleichsmehrwert
- (6) Auslagenpauschale gemäß Nr. 7002 VV-RVG
- (7) zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

Im Hinblick auf die vorstehenden Nummern 4 und 5 findet § 15 Abs. 3 RVG Anwendung.

Auf vorstehende Kosten entfallende Mehrwertsteuer übernimmt die Beklagte, sofern ein Kläger nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist (Erklärung nach § 104 Abs. 2 S. 3 ZPO reicht aus). Die von den Klägern gezahlten Gerichtskosten werden von der Beklagten auf Nachweis an den jeweiligen Kläger erstattet. Verursagte Gerichtskosten, die

das Gericht den Klägern erstattet, leiten diese unaufgefordert, spätestens 10 Bankarbeitstage nach Eingang an die Beklagte weiter, sofern die Kläger insoweit bereits eine Erstattung von der Beklagten erhalten haben.

Auf die Einleitung eines Kostenfestsetzungsverfahrens wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einleitung eines Kostenfestsetzungsverfahrens steht unter dem Vorbehalt, dass die Beklagte die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten gemäß diesem Vergleich nach Fälligkeit erstattet.

Die Erstattung der außergerichtlichen Kosten wird mit Protokollierung des Vergleichs fällig und ist zahlbar binnen 10 Bankarbeitstagen nach Eingang einer Zahlungsaufforderung des jeweiligen Klägers oder seines Prozessbevollmächtigten bei der Beklagten oder ihrem Prozessbevollmächtigten. Die Zahlungsaufforderung kann auch per Telefax übermittelt werden.

4. Dieser Vergleich wird auf Kosten der Beklagten unverzüglich nach Wirksamwerden im vollen Wortlaut, jedoch ohne Nennung der Privatanschriften der Kläger und ohne Nennung der Prozessbevollmächtigten der Kläger, in der nächst erreichbaren Ausgabe des Bundesanzeigers und in einem werktäglich erscheinenden Börsenpflichtblatt, nicht jedoch dem Druckerzeugnis „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ veröffentlicht. Sofern die Beklagte den Vergleichsabschluss nicht binnen 10 Bankarbeitstage nach Wirksamwerden veröffentlicht, ist jeder Kläger berechtigt, die Veröffentlichung des Vergleichsabschlusses namens und auf Kosten der Beklagten zu veranlassen. Im Falle der Bekanntmachung durch eine Ad-hoc-Mitteilung oder auf der Internetseite der Beklagten werden weder die Kläger noch deren Prozessbevollmächtigte genannt.
  5. Es bestehen zwischen den Parteien keine Nebenabreden, die nicht Gegenstand dieses Vergleichs sind. Die Beklagte versichert, dass im Zusammenhang mit diesem Vergleich keinem Kläger Sondervorteile gewährt, zugesagt oder in Aussicht gestellt worden sind. Die Parteien erklären im Hinblick auf § 814 BGB übereinstimmend, dass über diesen im vollständigen Wortlaut bekannt gemachten Vergleich hinaus keine weiteren Vereinbarungen oder Abreden bestehen und keine Leistungen erbracht oder in Aussicht gestellt wurden, welche gemäß §§ 248 a i.V.m. 149 Abs. 2 AktG bekannt zu machen wären. Für den Fall, dass dennoch weitere Leistungen erbracht wurden, sind sich die Verfahrensbeteiligten darüber bewusst, dass eine Rückforderung nach § 814 BGB ausgeschlossen ist. Entsprechendes gilt für Leistungen Dritter, die der Beklagten nahestehen. Die Beklagte steht dafür ein, dass die hier vereinbarte Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern vollständig im Sinne des § 149 Abs. 2 Satz 3 AktG ist und auch vollständig bekannt gemacht wird.
  6. Änderungen und Ergänzungen dieses Vergleiches einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Die Parteien verpflichten sich, eine undurchführbare oder unwirksame Bestimmung von Beginn der Unwirksamkeit an durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Die vorstehenden Sätze gelten für etwaige Lücken dieses Vergleichs entsprechend.
  7. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vergleich ist – sofern gesetzlich zulässig – Frankfurt am Main.
-

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

